

Ergeht per E-Mail

Graz, am 2. Juni 2020  
EW - 63 - TR/SI

## RUNDSCHREIBEN 51 - A

Sehr geehrtes Mitglied!

### Schreiben der Regulierungskommission zu den Allgemeinen Stromlieferbedingungen – eingeschränkte Einsehbarkeit von Stromindizes

Die Regulierungskommission hat sich mit Schreiben vom 19.5.2020 an alle Stromlieferanten gewandt (siehe Anlage) und darauf hingewiesen, dass einige Indizes, die als Basis für eine Strompreisanpassung dienen, von Kunden nach einer gewissen Zeit nicht mehr einsehbar sind und somit dem Grundsatz der Überprüfbarkeit und Nachrechenbarkeit der Strompreisanpassung durch den Kunden (Transparenzgebot gem. § 6 Abs. 3 KSchG) widersprechen.

Weiters ersucht die Behörde die eigenen Lieferbedingungen auf dieses Erfordernis hin zu überprüfen und gegebenenfalls neue ALB einzureichen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die in den von uns eingereichten und vor Weihnachten 2019 nicht untersagten ALB verwendeten Indizes ÖSPI und VPI online abrufbar sind und daher nicht dem Transparenzgebot widersprechen. Wir sehen daher auch keinen Grund die neuen ALB zu überarbeiten. Diese Ansicht wird im Übrigen hinsichtlich unserer ALB auch von E-Control geteilt.

Betroffen sind in erster Linie jene Lieferanten, die den EEX als Basis für etwaige Strompreisanpassungen verwenden.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE



**Mag. Roland Tropper**  
Geschäftsführer

Anlage erwähnt